

Checkliste für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit Gaststättenbetrieb (GastG § 12) im Sinne eines aktiven Jugendschutzes

-Stand April 2012-

- Die Veranstaltung ist rechtzeitig bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.
- Musikdarbietungen müssen Sie bei der GEMA in Nürnberg anmelden.
- Ernennen Sie für die Veranstaltung einen Jugendschutzbeauftragten mit der Pflicht, auf die Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes zu achten.
- Das Jugendschutzgesetz muss bei der Veranstaltung ausgehängt werden.
- Legen Sie die erwartete Gesamtbesucherzahl fest.

Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Dazu ist es notwendig, dass Sie eine ausreichende Zahl von Ordnern einsetzen, wobei der Schlüssel Besucher:Ordner mindestens bei 100:1 liegen sollte. Sie können auch einen professionellen Sicherheitsdienst (Security) beauftragen. Vereinbaren Sie mit der Firma schriftlich den Aufgabenbereich während der Veranstaltung. Wenn Helfer oder Vereinsmitglieder diese Funktion übernehmen, sollten sie durch Buttons, Armbinden oder T-Shirts mit Aufdruck deutlich erkennbar sein.

- Als Veranstalter üben Sie das Hausrecht für das gesamte Veranstaltungsgelände aus. Auch der Parkplatzbereich gehört im näheren Umfeld zu Ihrem Verantwortungsbereich und ist bei den Kontrollen mit einzubeziehen.
- Richten Sie im Eingangsbereich die Personen- und Taschenkontrolle ein. Personalausweise dürfen nicht einbehalten werden. Zur Kontrolle können Sie die PartyCard nach Vergleich mit dem Personalausweis einbehalten. Unter www.kjr-neu-ulm.de/Service/Jugendschutz gibt es die PartyCard als Download.
- Bewährt hat sich die Verwendung von verschiedenfarbigen Einmal-Armbändern für die unterschiedlichen Altersgruppen.
- Legen Sie fest, ob der Eintrittspreis nur für den einmaligen Zugang zur Veranstaltung gilt (One-Way-Ticket).
- Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Veranstaltung ohne Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet. Die Erziehungsbeauftragung soll schriftlich vorgelegt werden.
- Jugendliche ab 16 Jahren dürfen bei der Veranstaltung ohne Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person nicht länger als 24:00 Uhr anwesend sein. In Bayern gibt es Einschränkungen z.B. bei Freundschaften.
- Legen Sie eine Altersbegrenzung für die Teilnahme an der Veranstaltung fest und veröffentlichen Sie diese Einschränkung/Ausweiskontrolle in der Werbung.
- Machen Sie gegen 23:45 Uhr, um 24:00 Uhr und um 0:15 Uhr Lautsprecherdurchsagen, die die Jugendlichen ohne Begleitung der Eltern oder einer erzie-

hungsbeauftragten Person auffordern, die Veranstaltung zu verlassen. Sie müssen diese Aufforderung durch anschließende Kontrollen überprüfen.

- Das Thekenpersonal muss wissen, dass an Jugendliche ab 16 Jahren nur Bier, Wein oder Sekt abgegeben werden darf. Branntweinhaltige Getränke sind erst ab 18 Jahren gestattet. An der Bar darf nur volljähriges Personal bedienen.
- Die ordnungswidrige Weitergabe branntweinhaltiger Getränke von Personen ab 18 Jahren an Jugendliche ist, wenn Sie es beobachten, zu verhindern. Eine vorbeugende Maßnahme ist, auf Tablettverkauf an der Bar zu verzichten.
- Je nach Räumlichkeiten kann der Verkauf und Konsum von branntweinhaltigen Getränken abgetrennt werden mit kontrolliertem Zugang nur für Erwachsene. Eine andere Möglichkeit wäre, die Veranstaltung bis 24 Uhr ohne Barbetrieb laufen zu lassen und erst danach, wenn alle Jugendlichen die Veranstaltung verlassen haben, branntweinhaltige Getränke anzubieten.
- An offensichtlich Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke nach dem Gaststättengesetz § 20 Nr. 2 abgegeben werden.
- Nach dem Gaststättengesetz § 6 sind Sie verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk auf den Literpreis gerechnet nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anzubieten.
- Werben Sie nicht mit "billigen" Alkoholangeboten für die Veranstaltung, z.B. sind „Flatrate-Partys“ grundsätzlich verboten.
- Jugendliche dürfen in der Öffentlichkeit nicht Rauchen oder Tabakwaren kaufen.
- Verwenden Sie nur schwer entflammable Dekorationen (B1- DIN 4102). Halten Sie mehrere Feuerlöscher bereit für den Notfall.
- Notausgänge müssen erkennbar ausgeschildert und zugänglich sein.
- Jederzeit soll ein erreichbares Telefon in der Nähe sein, um schnell bei Bedarf Polizei – 110 oder Feuerwehr / Notarzt – 112 verständigen zu können.
- Beachten Sie die Lautstärke der Musik wegen Ruhestörungen in der Nachbarschaft. Für Besucher besteht ein erhöhtes Risiko für Hörschäden ab 95 db(A).
- Als Veranstalter haften Sie für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, die in der Regel als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden.

Landratsamt Neu-Ulm

Jugendamt - Fachberatung Jugendschutz - Herr Kwiedor

Tel. 07303-966431 / Fax 07303-966430

E-Mail: reinhold.kwiedor@ira.neu-ulm.de